

Direktvermarktung von erlegtem Wild

Steuerliche und versicherungsrechtliche Beurteilung

Mag. Franz Wolfbeißer

Folgende Fallbeispiele sind unter der Voraussetzung zu betrachten, dass es sich nicht um einen Gewerbebetrieb, sondern um Direktvermarktung ausschließlich von eigenem Wild handelt.

Allgemeiner steuerlicher Grundsatz

Die Jagd wird grundsätzlich den Einkünften der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet. Jagdpächter (natürliche od. juristische Person) welcher gleichzeitig auch eine Land- und Forstwirtschaft pachtet oder besitzt, hat Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Jagd im Zusammenhang mit diesem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht, jagdliche Ausgaben und Einnahmen sind steuerlich zu erfassen. Eine isolierte Betrachtung der Jagd in Bezug auf Liebhaberei kommt in diesem Fall nicht in Frage.

Eine bloße Jagdpacht ohne zugehörige (eigene oder gepachtete) Land- und Forstwirtschaft kann nicht zu Einkünften aus Land und Forstwirtschaft führen (EStR RZ 5124).



Fallbeispiel 1

Der Jäger ist im Hauptberuf unselbstständig erwerbstätig und vermarktet das eigene Wild

Rechtsgrundlagen

Der Jäger geht einer Beschäftigung in Form eines Dienstverhältnis nach in der er der gesetzlichen Sozialversicherung i.d.R. dem ASVG unterliegt und seine Einkommensteuern im Rahmen der Lohnsteuer abführt (gilt auch für Pensionisten).

Die Direktvermarktung des eigenen Wild erfolgt auf Grundlage eines Jagdpachtvertrages oder einem Abschussvertrag, das den Jäger berechtigt, das selbst erlegte Wild zu verwerten. Wild wird ausschließlich im Rahmen der Direktvermarktung im Privatbereich verkauft.

Steuerrechtliche Beurteilung

Ertragsteuern

Das Wild wird im Rahmen der Direktvermarktung keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet. Hierbei handelt es sich daher grundsätzlich um Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (im steuerlichen Sinn), die aber auf Grund der erzielbaren Einnahmen und anfallenden Ausgaben zu regelmäßigen Verlusten führen (Ausgaben übersteigen in Summe die Einnahmen, gesamtheitliche Betrachtung Jagd samt Wildbret-Vermarktung) und daher i.d.R. ertragsteuerlich grundsätzlich von einer Liebhaberei auszugehen ist und somit keine Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) gegeben sind.

Umsatzsteuer

Als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist derjenige anzusehen, der eine gewerbliche oder auch berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig (widerkehrend) ausübt, selbst dann, wenn die Absicht Gewinne zu erzielen fehlt. § 2 Abs 5 UStG schließt aber eine Tätigkeit aus, welche auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (= Liebhaberei).

Da die Ausgaben aus dem „Jagbetrieb samt Direktvermarktung“ auf Dauer höher sein werden als die Einnahmen, liegt Liebhaberei im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor, d.h. unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Achtung: Sollte der Jäger/Direktvermarkter eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen (auch irrtümlich) schuldet er die Umsatzsteuer ans Finanzamt kraft Rechnungslegung.



Sozialversicherungsrecht

Gewerbliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes wären grundsätzlich sozialversicherungspflichtig im Rahmen der Sozialversicherung der Selbständigen (GSVG). Da aber i.d.R. keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb gegeben sind und Liebhaberei vorliegt, ist keine Pflichtversicherung gegeben.

Unfallversicherung der Bauern /BSVG

Jede Person, die als Jagdpächter (inkl. tatsächliche Mitpächter) oder Eigenjagdberechtigter die Jagd ausübt, ist als selbständiger Erwerbstätiger in der Land-und Forstwirtschaft anzusehen. Diese Personen unterliegen (kraft Gesetzes) daher, wie ein Landwirt, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Dadurch sind diese Personen auch im Rahmen der Direktvermarktung (dem Herrichten des Wildbrets und dem Verkauf) unfallversichert.

Aufzeichnungen, Aufbewahrung, Rechnungslegung

Bei Vorliegen einer Liebhaberei sind grundsätzlich keine Aufzeichnungen zu führen (siehe Bundesabgabenordnung/BAO § 126). Folglich muss m.E. keine Rechnung beim Verkauf für das Wild ausgestellt werden. Es empfiehlt sich Grund-Aufzeichnungen wie die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form z.B. in einem Heft/Tabelle zu führen, um allenfalls einen Nachweis über den jährlichen Abgang (Verlust) bzw. Überhang der Ausgaben über die Einnahmen und damit den Nachweis der Liebhaberei zu belegen.

Eine Aufbewahrungspflicht ist folglich auch nicht gegeben. Auch hierfür empfiehlt sich aus der Praxis z.B. einige Jahre die Aufzeichnungen und Ausgabenbelege aufzubewahren (Hinweis: Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für einen Gewerbebetrieb beträgt 7 Jahre).

Aufzeichnungen aufzubewahren könnten aus dem § 124 BAO abgeleitet werden:

Der § 124 BAO weist darauf hin, wenn der Jäger und Direktvermarkter aus anderen gesetzlichen Vorschriften (nicht steuerlichen) zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat er diese Verpflichtung auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen. D.h. andere gesetzliche Vorschriften aus der Direktvermarktung könnten sein: Lebensmittelhygiene, Wildfleisch-Hygiene, Wildfleischuntersuchungsgesetz (Trichinenuntersuchung),...

Sind auf Grund dieser Vorschriften/Gesetze Belege bzw. Aufzeichnungen aufzubewahren, sind diese auch vom Direktvermarkter für die Steuerbehörde aufzubewahren.



Fallbeispiel 2

Der Jäger ist im Hauptberuf selbstständig und vermarktet das eigene Wild

Rechtsgrundlagen

Der Jäger geht einer selbständigen (gewerblichen) Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechtes nach, auf Grund dieser er der gesetzlichen Sozialversicherung i.d.R. dem GSVG unterliegt und seine Einkommen durch die Abgabe einer Einkommenserklärung gegenüber der Finanzbehörde deklariert.

Die Direktvermarktung des eigenen Wildes erfolgt auf Grundlage eines Jagdpachtvertrages oder einem Abschussvertrag, das den Jäger berechtigt, das selbst erlegte Wild zu verwerten. Das Wild wird ausschließlich im Rahmen der Direktvermarktung im Privatbereich verkauft.

Steuerrechtliche Beurteilung

Ertragsteuern

Der Jäger ist im Hauptberuf „selbstständig“ tätig und hat im Rahmen dieser selbstständigen Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit und unterliegt damit der Einkommensteuer. Der Jäger ist somit nicht Land- und Forstwirt.

Das Wild wird im Rahmen der Direktvermarktung keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugerechnet. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (im steuerlichen Sinn), die aber auf Grund der erzielbaren Einnahmen und anfallenden Ausgaben zu regelmäßigen Verlusten führen (Ausgaben übersteigen in Summe die Einnahmen, gesamtheitliche Betrachtung Jagd samt Wildbret-Vermarktung) und daher i.d.R. grundsätzlich ertragsteuerlich von einer Liebhaberei auszugehen ist und somit keine Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) gegeben sind. Der Ausgleich von Verlusten aus der Jagd mit Direktvermarktung mit den anderen Einkünften wird daher von der Finanzbehörde nicht anerkannt.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer umfasst grundsätzlich alle selbständigen/gewerblichen Einnahmen in einem Unternehmen (alle Lieferungen und Leistungen eines Unternehmers). Der Selbständige und Jäger ist mit allen seinen Einnahmen ein Unternehmer.



Als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist derjenige anzusehen, der eine gewerbliche oder auch berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig (widerkehrend) ausübt, selbst dann, wenn die Absicht Gewinne zu erzielen fehlt. § 2 Abs 5 UStG schließt aber eine Tätigkeit aus, welche auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (= Liebhaberei).

Da die Ausgaben aus dem „Jagdbetrieb samt Direktvermarktung“ auf Dauer höher sein werden als die Einnahmen, liegt Liebhaberei im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor, d.h. unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Sozialversicherung

Die gewerblichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes wären grundsätzlich sozialversicherungspflichtig im Rahmen der gewerblichen Sozialversicherung der selbständigen (GSVG) und daher dem Haupteinkommen bis zur Höchstbemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Da aber in der Regel kein Einkommen (Ausgaben übersteigen die Einnahmen) gegeben ist, liegt kein pflichtversicherungspflichtiges Einkommen aus der Jagd samt Direktvermarktung vor.

Unfallversicherung der Bauern /BSVG

Jede Person, die als Jagdpächter (inkl. tatsächliche Mitpächter) oder Eigenjagdberechtigter die Jagd ausübt, ist als selbständiger Erwerbstätiger in der Land-und Forstwirtschaft anzusehen. Diese Personen unterliegen (kraft Gesetzes) daher, wie ein Landwirt, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Dadurch sind diese Personen auch im Rahmen der Direktvermarktung (dem Herrichten des Wildbrets und dem Verkauf) unfallversichert.

Aufzeichnungen, Aufbewahrung, Rechnungslegung

Bei Vorliegen einer Liebhaberei sind grundsätzlich keine Aufzeichnungen zu führen (siehe Bundesabgabenordnung/BAO § 126). Folglich muss m.E. keine Rechnung beim Verkauf für das Wild ausgestellt werden. Es empfiehlt sich Grund-Aufzeichnungen wie die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form z.B. in einem Heft/Tabelle zu führen, um allenfalls einen Nachweis über den jährlichen Abgang (Verlust) bzw. Überhang der Ausgaben über die Einnahmen und damit den Nachweis der Liebhaberei zu belegen.

Eine Aufbewahrungspflicht ist folglich auch nicht gegeben. Auch hierfür empfiehlt sich aus der Praxis z.B. einige Jahre die Aufzeichnungen und Ausgabenbelege aufzubewahren (Hinweis: Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für einen Gewerbebetrieb beträgt 7 Jahre).



Aufzeichnungen aufzubewahren könnten aus dem § 124 BAO abgeleitet werden:

Der § 124 BAO weist darauf hin, wenn der Jäger und Direktvermarkter aus anderen gesetzlichen Vorschriften (nicht steuerlichen) zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat er diese Verpflichtung auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen. D.h. andere gesetzliche Vorschriften aus der Direktvermarktung könnten sein: Lebensmittelhygiene, Wildfleisch-Hygiene, Wildfleischuntersuchungsgesetz (Trichinenuntersuchung),...

Sind auf Grund dieser Vorschriften/Gesetze Belege bzw. Aufzeichnungen aufzubewahren, sind diese auch vom Direktvermarkter für die Steuerbehörde aufzubewahren.

Fallbeispiel 3

Eine Jagdgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) tritt als Direktvermarkter auf:

Rechtsgrundlagen:

Die Jagdgesellschaft (= Zusammenschluss von zwei oder mehreren natürlichen Personen) ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR). Die Jagdgesellschaft ist Pächter einer Genossenschaftsjagd oder Eigenjagd und erwirbt dadurch das Recht das erlegte Wild zu verwerten.

Jeder einzelne Pächter/Gesellschafter ist in seinem Hauptberuf in einem Dienstverhältnis, Pension oder selbständigen Tätigkeit und unterliegt damit der Lohnsteuer oder der Einkommensteuer. Sozialversicherungsrechtlich ist jeder einzelne Pächter/Gesellschafter zwingend in einer der gesetzlichen Sozialversicherungen pflichtversichert.

Steuerliche Beurteilung

Ertragsteuer

Besteuerungssubjekt in Österreich ist in der Einkommensteuer nicht die Jagdgesellschaft sondern der einzelne Gesellschafter. Grundsätzlich ist ertragsteuerlich jeder Gesellschafter gleich gestellt, auch der Jagdleiter der Jagdgesellschaft.

Die Ermittlung eines Gewinnes oder Verlustes erfolgt im Rahmen der Jagdgesellschaft (GesbR). Die Jagd/Direktvermarktung erfolgt im Namen und auf Rechnung der Jagdgesellschaft. Der Jagdgesellschaft als GesbR werden ertragsteuerlich die Erlöse und Ausgaben aus dem Jagdbetrieb und der Direktvermarktung zugerechnet. Grundsätzlich ist eine Einnahmen-



Ausgaben-Rechnung je Kalenderjahr zu ermitteln. Der je Kalenderjahr ermittelte Jahresverlust der Jagdgesellschaft (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 1.1. bis 31.12.) ist auf alle Gesellschafter nach Köpfen aufzuteilen und wird jedem einzelnen Gesellschafter zugerechnet (= steuerlicher Mitunternehmer). In der Praxis wird i.d.R. bei einer Jagdgesellschaft mit ihrem Jagdbetrieb ein negatives Ergebnis (Einnahmen decken Ausgaben nicht ab) auf Dauer vorliegen. Die bei jedem einzelnen Gesellschafter persönlich anfallenden Ausgaben hat dieser selber zu tragen (=Sonderbetriebsausgaben, z.B. Munition, Jagdausrüstung,...) und sind nicht Bestandteil der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Jagdgesellschaft.

Auf Grund nachhaltiger andauernder Überschüsse der Ausgaben je Jahr (= Verlust) liegt eine Liebhabereittigkeit vor. Es kommt daher zu keiner ertragsteuerlichen Feststellung der Verlustaufteilung auf die einzelnen Gesellschafter (= Steuersubjekt) durch das Finanzamt. Ein Ausgleich der Verluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit anderen Einknfte des jeweiligen Gesellschafters wie z.B. Nichtselbstndige, Selbstndige, Gewerbliche Einknfte findet daher nicht statt.

Auch Sonderbetriebsausgaben, das sind die persnlichen Ausgaben der einzelnen Gesellschafter, knnen infolge der Nichtfeststellung eines Verlustes auf Grund der Liebhaberei vom Gesellschafter nicht geltend gemacht werden. (d.h. keine Reduzierung der steuerlichen Einknfte aus der hauptberuflichen Ttigkeit)

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich ist sehr wohl die Jagdgesellschaft (GesbR) das Steuersubjekt, nicht jeder einzelne Gesellschafter, wie bei der Einkommensteuer.

Als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gilt daher die Jagdgesellschaft als GesbR. Die Umsatzsteuerpflicht umfasst grundstzlich alle Einnahmen (Lieferungen und Leistungen) der Jagdgesellschaft als ein Unternehmen.

Als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist derjenige anzusehen, der eine gewerbliche oder auch berufliche Ttigkeit, selbstndig und nachhaltig (widerkehrend) ausbt, selbst dann, wenn die Absicht Gewinne zu erzielen fehlt. § 2 Abs 5 UStG schliet aber eine Ttigkeit aus, welche auf Dauer gesehen Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lsst (= Liebhaberei).

Da die Ausgaben aus dem „Jagdbetrieb samt Direktvermarktung“ der Jagdgesellschaft auf Dauer hher sein werden als die Einnahmen, liegt daher Liebhaberei im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor, d.h. die Jagdgesellschaft unterliegt nicht der Umsatzsteuer.



Achtung: Sollte die Jagdgesellschaft Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen (auch irrtümlich) schuldet sie die Umsatzsteuer ans Finanzamt kraft Rechnungslegung. Auf Grund des Vorliegens einer GesbR haftet jeder Gesellschafter hierfür persönlich.

Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsrechtlich ist die Jagdgesellschaft nicht relevant. Es ist jeder Gesellschafter für sich zu betrachten. Es gilt grundsätzlich das oben Genannte hinsichtlich selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit (Fall 1 und 2).

Auf Grund fehlender Einkünfte (nur Verluste) aus der Jagdgesellschaft, die einem Gesellschafter zugerechnet werden, liegt keine Sozialversicherungspflicht für jeden einzelnen Gesellschafter aus der Beteiligung an der Jagdgesellschaft vor.

Unfallversicherung der Bauern /BSVG

Jeder Gesellschafter der als tatsächlicher Mitpächter der Jagdgesellschaft aufscheint, ist als selbständiger Erwerbstätiger in der Land- und Forstwirtschaft anzusehen. Diese Personen unterliegen (kraft Gesetzes) daher wie ein Landwirt der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Dadurch sind diese Personen auch im Rahmen der Direktvermarktung (dem Herrichten des Wildbrets und dem Verkauf) unfallversichert. (Achtung: trifft nicht auf Gesellschafter zu, die nicht tatsächliche/echte Mitpächter sind)

Aufzeichnungen, Aufbewahrung, Rechnungslegung

Bei Vorliegen einer Liebhaberei sind grundsätzlich keine Aufzeichnungen zu führen (siehe Bundesabgabenordnung/BAO § 126). Folglich muss m.E. keine Rechnung beim Verkauf für das Wild ausgestellt werden. Es empfiehlt sich Grund-Aufzeichnungen wie die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form z.B. in einem Heft/Tabelle zu führen, um allenfalls einen Nachweis über den jährlichen Abgang (Verlust) bzw. Überhang der Ausgaben über die Einnahmen und damit den Nachweis der Liebhaberei zu belegen.

Eine Aufbewahrungspflicht ist folglich auch nicht gegeben. Auch hierfür empfiehlt sich aus der Praxis z.B. einige Jahre die Aufzeichnungen und Ausgabenbelege aufzubewahren (Hinweis: Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für einen Gewerbebetrieb beträgt 7 Jahre).

Aufzeichnungen aufzubewahren könnten aus dem § 124 BAO abgeleitet werden:

Der § 124 BAO weist darauf hin, wenn der Jäger und Direktvermarkter aus anderen gesetzlichen Vorschriften (nicht steuerlichen) zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat er diese Verpflichtung auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen. D.h. andere gesetzliche Vorschriften aus der Direktvermarktung



könnten sein: Lebensmittelhygiene, Wildfleisch-Hygiene, Wildfleischuntersuchungsgesetz (Trichinenuntersuchung),...

Sind auf Grund dieser Vorschriften/Gesetze Belege bzw. Aufzeichnungen aufzubewahren, sind diese auch vom Direktvermarkter für die Steuerbehörde aufzubewahren.

Allgemeiner Hinweis: Jeder einzelne Gesellschafter könnte zusätzlich neben Fall 3 für sich selbst unter den Bedingungen und Grundlagen auch ein Beispiel Fall 1 oder 2 sein. Bitte diesfalls auf eine klare Abgrenzung achten.

Fallbeispiel 4

Der Jäger ist Voll- / Nebenerwerbslandwirt und vermarktet das eigene Wild, das er aus seiner Eigenjagd berechtigt ist zu verkaufen im Rahmen der Direktvermarktung.

Variante

Der Landwirt ist Voll- oder Teilpauschaliert und hat hinsichtlich der Sozialversicherung unter der Direktvermarktung optiert, unter der Voraussetzung der gegebenen Fallbeispiele, dass es sich nicht um einen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeverordnung handelt sondern um Direktvermarktung.

Steuerliche Beurteilung

Ertragsteuern

Die Jagd wird grundsätzlich den Einkünften der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet. Jagdpächter (natürliche od. juristische Person), welcher gleichzeitig auch eine Land- und Forstwirtschaft pachtet oder besitzt, hat Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Jagd im Zusammenhang mit diesem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht. Sämtliche jagdliche Ausgaben und Einnahmen sind steuerlich zu erfassen. Eine isolierte Betrachtung der Jagd in Bezug auf Liebhaberei kommt nicht in Frage. (EStR RZ 5124).

Eine bloße Jagdpacht ohne zugehörige (eigene oder gepachtete) Land- und Forstwirtschaft kann nicht zu diesen Einkünften führen.



Der Jäger ist Voll- oder Nebenerwerbslandwirt und vermarktet das eigene Wild. Jagd- sowie Wildabschüsse und auch die Wildbreterlöse sind steuerlich bei Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes seit 2006 (land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung, Verordnung 2006, Bundesgesetzblatt II 2006/256 ausgegeben am 23. 08.2005) steuerlich im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Voll- bzw. Teilpauschalierung – als gewinnerhöhender Ertrag anzusetzen (Formular E1c/E6c Kennziffer 9760)

Vollpauschalierung: Die Wildbreterlöse sind im Rahmen der Vollpauschalierung abpauschaliert.

Teilpauschalierung: Die Wildbreterlöse sind in die Erlöse aufzunehmen und es sind 70% der Einnahmen als pauschale Ausgaben anzusetzen, somit verbleiben 30% als Überschuss.

Wild gilt als Urprodukt (im Ganzen, aus der Decke geschlagen, halbiert u.m.E. auch in Teilen). Die Direktvermarktung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft von den Einkünften auf be- und verarbeitete Produkte ist bis zu einer Grenze von € 33.000,00 inkl. USt /Jahr möglich. Diese Erlöse sind gesondert aufzuzeichnen und zu erklären. Wenn diese Einnahmengrenze überschritten wird entstehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Achtung in dem Betrag von € 33.000,00 müssen auch alle anderen Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, zB Einnahmen aus Abbau, Fuhrwerksleistungen und kommunale Dienstleistungen bzw. Almausschank eingerechnet werden.



Wir verweisen auf die Broschüre, „Rechtliches zur Direktvermarktung“ für Land- u Forstwirte des LFI (www.lfi.at).

I.d.R. wird es in einem solchen Fall (Landwirt mit Jagd) ohnehin sinnvoll sein eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, da sämtliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften einzuhalten sind (Führen von Aufzeichnungen, Bücher, Belegerteilung-, Rechnungslegungs-, Registrierkassen-, Aufbewahrungspflicht, etc...) und diesfalls keine isolierte Betrachtung der Jagd samt Direktvermarktung als Liebhaberei in Frage kommt.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichte Stellungnahme ist urheberrechtlich geschützt und für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Gewähr geleistet werden.

Erstellt von einem Steuerberater, passionierten, leidenschaftlichen Jäger, dem die Direktvermarktung von Wildbret wichtig ist.

Mag. Franz Wolfbeißer
3500 Krems, Roseggerstr 2/6
f.wolfbeisser@rpw.at

Stand: 03.06.2020